



Ein schmaler Grat: Glaubwürdigkeits- statt Glaubensprüfung

Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 3.4.2020 (Az. 2 BvR 1838/15) zur Frage, wann staatliche Gerichte die Identitätsprägung der Konversion eines Asylbewerbers zum Christentum verneinen dürfen.

Claus Dieter Classen

Zusammenfassung: *Der Autor kommentiert den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2020. In diesem Beschluss geht es um die Glaubwürdigkeit von konvertierten Asylsuchenden und den Umgang mit diesen. Der Autor kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass das BVerfG die Gerichte zu einem sensiblen Umgang mit dem Recht auf Glaubensfreiheit auffordern will. Zugleich mahnt der Fall die Kirchen zu einer vorsichtigen Praxis im Umgang mit Taufbegehren. Weitergehend wird die Frage beantwortet, inwieweit der Staat zulässig die Frage nach der Religionszugehörigkeit beantworten kann.*

Abstract: *The author comments on the decision of the Federal Constitutional Court of 03.04.2020. This decision deals with the credibility of converted asylum seekers and how to deal with them. In this context, the author comes to the conclusion that the Federal Constitutional Court wants to call on the courts to be sensitive in dealing with the right to freedom of faith. Furthermore the case calls on the churches to be cautious in their practice in dealing with requests for baptism. It goes on to answer the question of the extent to which the state can permissibly answer the question of religious affiliation.*

Schlagwörter: Bundesverfassungsgericht, Asyl, Glaubwürdigkeit, Religionszugehörigkeit
Keywords: Federal Constitutional Court, Asylum, Credibility, Religious affiliation

*Hier geht es zum Urteil – you may find the decision here:
http://www.bverfg.de/e/rk20200403_2bvr183815.html*

I. Einführung

Der vorliegende Beschluss einer Kammer des BVerfG enthält grundlegende Maßgaben für die Beantwortung der Frage, nach welchen rechtlichen Maßstäben eine asylrelevante Verfolgung aus Gründen der Religion festgestellt werden kann. Ihnen ist zuzustimmen. Zuvor hatte es über diese Fragen sehr intensive und zum Teil auch sehr emotional geführte Auseinandersetzungen gegeben. Etliche Verwaltungsgerichte hatten bei Asylbewerbern aus Ländern, in denen Christen ihre Religionsfreiheit nicht uneingeschränkt ausüben können, und die mit

Hinweis auf eine Taufurkunde angaben, in Deutschland zum Christentum konvertiert zu sein und deswegen Asyl erhalten müssten, einer Art Glaubensprüfung unterzogen. Dabei wurde überprüft, ob den Betreffenden grundlegende Lehren des Christentums auch tatsächlich bekannt waren.

Beispielhaft sei auszugsweise ein Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 (Az. 13 A 1999/07.A) zitiert. Letztlich entscheidend sind die nur hier kursiv hervorgehobenen Aussagen, der Rest wird wegen des Zusammenhangs zitiert: „Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übertreten ist, indem er getauft wurde. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat.“

Diese Praxis wurde immer wieder von Vertretern der Kirche heftig kritisiert: Ob jemand als Christ anzusehen sei, sei nach einer – von der Kirche auch bescheinigten – Taufe auch für den Staat verbindlich geklärt.

II. Zum rechtlichen Rahmen

In Umsetzung der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Vorgaben (Genfer Flüchtlingskonvention einerseits, Richtlinie 2011/95/EU andererseits) ist nach § 3 Asylgesetz jemandem Asyl zuzuerkennen, wenn er sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner (...) Religion außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.“ In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben nach § 3a AsylG ist eine

Verfolgung – nur – anzunehmen, wenn mit Handlungen zu rechnen ist, „die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen“ und in Absatz 2 der Norm näher beschrieben werden. Insoweit ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5.9.2012 (verb. Rs. C-71/11 und 99/11, Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z) auch eine Verletzung der Religionsfreiheit asylrelevant, aber eben nur, wenn insoweit eine „schwerwiegende Verletzung“ dieser Freiheit zu erwarten ist (EuGH, Rn. 59). Anders formuliert: Nicht jede nach deutschem oder europäischem Recht unzulässige Beeinträchtigung der Religionsfreiheit rechtfertigt die Gewährung von Asyl.

Damit wird deutlich, dass es in den asylrechtlichen Verfahren in aller Regel nicht um die Frage geht, ob eine bestimmte Person als Christ anzusehen ist. Das ist nur dann der Fall, wie das BVerfG nebenbei mit Hinweis auf die Judikatur des BVerwG zu Recht erwähnt (Rn. 27) und auch vom EuGH anerkannt ist (Urt. v. 4.10.2018, Rs. C-56/17, Bahtiyar Fathi gegen Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite), wenn bereits die Mitgliedschaft einer Person in einer christlichen Kirche die genannten schwerwiegenden Folgen auch tatsächlich, also im konkreten Fall mutmaßlich zeitigen würde. Dieses ist aber eher selten der Fall, am ehesten, wenn der Betroffene zuvor als Muslim anzusehen war und die Verfolgung an den Abfall vom Islam anknüpft (beispielhaft dazu OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 2.3.2022, 4 LB 785/20 OVG, Rn. 45). Für den vorliegenden Fall ließ sich solches soweit ersichtlich nicht feststellen.

Dementsprechend kommt es zumeist und kam es auch im vorliegend zu beurteilenden Fall für die Zuerkennung von Asyl nicht allein auf die Qualifikation als Christ an. Vielmehr ist zunächst objektiv zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen konkret eine Verfolgung im dargestellten Sinne zu erwarten ist. Das kann etwa sein, wenn sich eine bestimmte Person auch öffentlich zu ihrem Glauben bekennt bzw. in der Lebensführung bewusst und erkennbar an spezifisch christlichen Grundsätzen orientiert und dies Maßnahmen der erforderlichen Schwere erwarten lässt. Im Anschluss an das erwähnte Urteil des EuGH (dort Rn. 60) betont das BVerfG daher zu Recht, dass dies etwa denkbar ist, wenn dem Asylbewerber durch die Betätigung seines Glaubens im privaten oder öffentlichen Bereich die Gefahr droht, an Leib oder Leben verletzt, (tatsächlich) strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder niedrigen Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Ausdrücklich betont das Gericht, dass bereits der

unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen kann (Rn. 27).

Ist damit eine Verfolgung denkbar, ist in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob auch im konkreten Fall „die Befolgung einer solchermaßen als verfolgungsträchtig bestimmten Glaubenspraxis als zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 27, im Anschluss an den EuGH, a.a.O., Rn. 70). Und schließlich, auch das sollte man nicht vergessen, liegt am Ende die Beweislast für das Vorliegen aller dieser Voraussetzungen beim Asylbewerber.

Diese Voraussetzungen sind nun nicht bei jedem getauften Christen gegeben. Man muss nur nach Deutschland blicken. Insoweit lässt sich ja nicht bestreiten, dass es – unabhängig vom Kontext des Asylrechts - Personen gibt, die als Baby getauft wurden und nunmehr nur noch Mitglied der Kirche sind, weil sie sich der Institution verbunden fühlen und gelegentlich vielleicht einmal zum Weihnachtsgottesdienst gehen, aber ohne dass dem für sie eine besondere, identitätsstiftende Bedeutung zukommt. Bei einer solchen Person wäre, müsste diese in einen Staat ausreisen, in dem die Betätigung des christlichen Glaubens zu einer Verfolgung führt, keine asylrelevante Verfolgung anzunehmen. Damit wird zugleich nochmals deutlich, warum die Frage, ob jemand Mitglied der Kirche ist, als solche allenfalls selten entscheidungserheblich ist. „Die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft [...] darf von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden“ (Rn. 29). Zugleich ist eine entsprechende Prüfung auch regelmäßig nicht zielführend. Auf die eigentliche Frage liefert sie nämlich keine Antwort. Zu klären ist hier, was tatsächlich die religiöse Identität des Betroffenen ausmacht.

Anders formuliert: es geht um eine Prüfung der Glaubwürdigkeit, nicht des Glaubens der Person. Daher betont das BVerfG zu Recht, dass auch die Art und Weise der Prüfung der vom staatlichen Recht geforderten Kriterien die Religionsfreiheit verletzen kann (Rn. 32 ff.); die erwähnte problematische Praxis dürfte Anlass für diese – im vorliegenden Fall ja nicht entscheidungserheblichen – Bemerkungen des BVerfG gewesen sein. Bei der

Sachverhaltsaufklärung ist dem hohen Wert der Religionsfreiheit Rechnung zu tragen. Zugleich hebt das BVerfG die Vielzahl der – zum Teil auch äußeren – Umstände hervor, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Außerdem haben „bei alledem [...] die Tatsachengerichte jedoch zu beachten, dass Gesichtspunkten der vorerwähnten Art stets nur die Bedeutung von Indizien zukommt, und dass sie sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung jeglicher inhaltlicher Bewertung des Glaubens des Einzelnen und der Kirchen zu enthalten haben. Eine inhaltliche ‚Glaubensprüfung‘ – etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion – ist ihnen verschlossen, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.“ (Rn. 37). Die unzureichende Vertrautheit mit Glaubensinhalten schließt für sich genommen eine entsprechende Identitätsprägung noch nicht aus (Rn. 38, dies besonders betonend Kluth, Anmerkung, NVwZ 2020, 950). Letztlich hat das BVerfG damit das BVerwG im Kern bestätigt (Rn. 24, 26), gibt aber zugleich wichtige Hinweise für die Praxis. Am Ende wandeln die Gerichte auf einem schmalen Grat.

III. Zum Fall

Die Notwendigkeit aller dieser Hinweise zeigt nicht zuletzt der Fall, der schlaglichtartig alle bereits angesprochenen Probleme beleuchtet. Der Kläger hatte im Rahmen des gegen die Ablehnung seines Asylantrags durchgeführten Klageverfahrens auch vorgetragen, dass er – nach Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF – getauft worden sei und am Leben der Gemeinde teilnehme. Das Verwaltungsgericht (dazu in Rn. 5) hat dann ausweislich der Entscheidung des BVerfG zwar angenommen, dass ihm nach seiner Taufe Asyl zuzuerkennen sei, weil in seinem Herkunftsstaat Iran zum christlichen Glauben Konvertierte verfolgt würden, wenn sie ihren neuen Glauben nach außen erkennbar, insbesondere durch Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten lebten. Zugleich aber führt das Verwaltungsgericht aus, dass es nicht zur Überzeugung gelangt sei, dass die Konversion auf einem gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung beruhe. Die Kenntnisse von Bibel und Glaubensinhalte hätten angelernt gewirkt, und er habe nicht plausibel machen können, welche Auswirkungen er Glaubenswechsel auf seine Lebensführung habe. Warum das

Verwaltungsgericht diese Zweifel äußert, wird nicht deutlich – zur Begründung der von ihm getroffenen Entscheidung kann diese Argumentation ersichtlich nichts beitragen.

Der Verwaltungsgerichtshof änderte dann die Entscheidung und lehnte einen Anspruch auf Asyl ab, weil es keine ernsthafte Zuwendung zum christlichen Glauben zu erkennen vermochte. Zur Begründung verwies es auf den Umstand, dass der Kläger schon eine Woche nach Äußerung seines Begehrens und erst drei Wochen nach ersten Kontakten zur Gemeinde getauft worden war. Dass das Gericht hier eine gewisse Skepsis walten ließ, kann nicht überraschen. Gerade wenn man weiß, dass in der Vergangenheit etliche christliche Gemeinden letztinstanzlich abgelehnten Asylbewerbern ein Kirchenasyl zugestanden hatten, das nicht immer von den zuständigen staatlichen Stellen akzeptiert worden war, kann nicht verwundern, dass sich ein staatliches Gericht Fragen stellt.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass ein Gericht bei einer solchen Aussage Vorsicht walten lassen muss. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Plausibilität kirchlichen Handelns am Maßstab der Kirche zu überprüfen (vgl. auch Kluth, Anmerkung, NVwZ 2020, 950). Entscheidend ist nur die Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers. Auch insoweit gab der Fall Anlass zu Zweifeln, zumal weitere Gerichtspunkte hinzukamen. So hatte der VGH nicht den Eindruck gewonnen, dass sich der Asylbewerber über das Erlernen christlicher Glaubensinhalte hinaus intensiv mit dem Glauben beschäftigt und diesen für sein weiteres Leben identitätsprägend verinnerlicht habe.

Das dann angerufene BVerwG hatte keinen Anlass gesehen, die Entscheidung des VGH zu kritisieren (Beschluss vom 25.8.2015, Az. 1 B 40.15). Das lag allerdings wohl nicht zuletzt daran, dass der Kläger dieses mit prozessrechtlich untauglichen Argumenten in Frage gestellt hatte. Das BVerwG kann nämlich das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts, wenn dieses wie im Regelfall geboten die Revision nicht von sich aus zugelassen hat nur unter engen Voraussetzungen überprüfen: Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichen von bundesgerichtlicher Rechtsprechung oder Verfahrensfehler (§ 132 Abs. 2 VwGO). Vorliegend wollte der Kläger „grundsätzlich“ klären lassen, ob der Staat auch bei Vorliegen einer Taufbescheinigung eine verfolgungsbegründende christliche Identität ablehnen darf – was nach dem Gesagten am entscheidenden Problem vorbeigeht (BVerwG, Rn. 7 ff.). Verfahrensrechtlich bestritt er die zur Beurteilung der hier zu entscheidenden Fragen erforderliche Sachkunde des

Verwaltungsgerichtshofes und sah eine religiöse und psychologische Begutachtung als erforderlich an (BVerwG, Rn. 15). Beides hat das BVerwG nicht als tauglichen Ansatz für eine Überprüfung des angegriffenen Urteils angesehen, und weitergehend oder gar umfassend konnte das BVerwG dieses daher gar nicht überprüfen. Das BVerfG hat dann wiederum nur die als solche plausiblen Maßstäbe des BVerwG überprüft und dementsprechend die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Fazit: Das BVerfG hat die im Anschluss an den EuGH vom BVerwG entwickelten Maßstäbe zur Feststellung der Voraussetzungen einer religiösen Verfolgung von Christen im Kern bestätigt. Zugleich enthält es eine Mahnung an die Verwaltungsgerichte, hierbei mit der notwendigen Sensibilität umzugehen. Der in der Entscheidung geschilderte Fall sollte aber auch von den Kirchen als Hinweis genommen werden, ihre Praxis beim Umgang mit Taufbegehren von Asylbewerbern zu überprüfen.

IV. Ergänzende Bemerkung zur Rolle der staatlichen Gerichtsbarkeit bei der Feststellung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft

Abschließend und jenseits des Themas Asyl, aber immer noch die Rolle der staatlichen Gerichte im Kontext der Feststellung der Mitgliedschaft in einer Kirche betreffend sei auf ein Missverständnis hingewiesen, für das die bereits zitierte Aussage des BVerfG zur Kontrolle der Taufe und zur Mitgliedschaft in der Kirchengemeinschaft Anlass sein kann. Richtig ist zunächst, dass die Bestimmung der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft dem Selbstbestimmungsrecht dieser Gemeinschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV unterfällt. Allein damit wird jedoch noch nicht jede staatliche Entscheidung über die Mitgliedschaft einer Person in einer Religionsgemeinschaft ausgeschlossen. Besteht nämlich Streit zwischen einer natürlichen Person und der Religionsgemeinschaft über das Bestehen einer Mitgliedschaft, können selbstverständlich die staatlichen Gerichte entscheiden, wenn auch allein mit Blick auf die weltlichen Aspekte dieser Mitgliedschaft.

Das sei zunächst am Beispiel einer Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu einer nur durch einen von zwei Elternteilen veranlassten Taufe verdeutlicht, die der andere Teil dann für unwirksam erklären lassen wollte (Beschluss vom 16.1.2012, Az. 7 B 11.1569). Sicher kann das staatliche Gericht die kirchenrechtliche Wirksamkeit der Taufe nicht für

nichtig erklären (Rn. 10). Die etwa für die Frage der Kirchensteuerpflicht relevante Frage, ob auch aus staatlicher Perspektive das Kind als Kirchenmitglied zu betrachten ist, kann ein staatliches Gericht hingegen durchaus überprüfen (vgl. auch BayVGH, a.a.O., Rn. 10; zur Kritik an der Behandlung des konkreten Falles Schwab, Elterliche Sorge und Religion, FamRZ 2014, 1 (5 f.)). Ebenso haben staatliche Gerichte festgestellt, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Person als Mitglied einer jüdischen Gemeinschaft anzusehen ist, konkret, ob Angaben auf dem Meldeschein insoweit ausreichen (BVerfG, NVwZ 2015, 517, gegen BVerwG, NVwZ RR 2011, 90 (92 f.)).

Gleiches gilt schließlich für die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft als wirksam anzusehen sind. Problematisch ist das etwa, wenn jemand aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaft austreten möchte, zugleich aber bei der entsprechenden Glaubensgemeinschaft Mitglied bleiben möchte. Aus der Perspektive des staatlichen Rechts ist ein solcher Wunsch unzulässig. Wer seinen Austritt erklärt, ist aus der Perspektive des staatlichen Rechts auch aus der Glaubensgemeinschaft ausgetreten: BVerwGE 144, 171). Entschließt sich die Religionsgemeinschaft allerdings aus religiösen Gründen, die betreffende Person dennoch weiterhin uneingeschränkt als ihr Mitglied anzusehen und auch sonst keinerlei Konsequenzen aus einem solchen Akt ziehen, wird es schwierig. Entsprechende Diskussionen gibt es ja in der katholischen Kirche, weil im Vatikan offenbar manche mit einer solchen Spaltung gut leben können (dazu Muckel, in: de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 5. Aufl. 2017, § 17 Rn. 39 ff., insbesondere Rn. 44; zum Problem auch Reimer, Der Kirchenaustritt zwischen Landesrecht, Bundesrecht und Kirchenrecht, JZ 2013, 136 (139 f.)). Aus der Perspektive des staatlichen Rechts könnte man dem nichts entgegenhalten. In der Sache würde damit jedoch die Tragfähigkeit der Grundkonstruktion des deutschen Religionsrechts in Frage gestellt; die Kirche würde so die Glaub- und Funktionsfähigkeit des Körperschaftsstatus beschädigen.